

B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über die Bewaffnung der Infanterie.

(Vom 14. Dezember 1860.)

Tit. I

Die Kommission, welche von Ihnen zur Prüfung der Botschaft des Bundesrathes und des Gesetzesentwurfs, betreffend die Bewaffnung der Infanterie, *) ernannt worden ist, hat die Ehre, Ihnen, Tit., Bericht zu erstatten und damit den Antrag zu verbinden: es möchte der Ständerath dem dießfälligen Beschluß des Nationalrathes beistimmen.

Uebereinstimmend mit der Botschaft des Bundesrathes und in Betracht der verhältnißmäßig geringen Vorräthe an Gewehren, die sich in den Zeughäusern vorfinden, erachtet es die Kommission als dringende Nothwendigkeit, daß in kürzester Zeit die Bewaffnung der Infanterie an Jägergewehren und sogenannten Brélay-Burnand-Gewehren, sowohl für den Bundesauszug, als für die Reserve vervollständigt werde.

Ferner daß ein angemessenes Depot von Reservegewehren angelegt werde, damit die Eidgenossenschaft im Fall ist, bei Anlaß eines Feldzuges nach der Bestimmung des Art. 14 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 abgegangene oder zum Dienst unbrauchbar gewordene Gewehre ersetzen zu können. Endlich daß für die Bewaffnung der Landwehr Vorsorge getroffen und für den nöthigen Bedarf an Munition in Zeiten gesorgt werde. *Si vis pacem, para bellum!*

Wie bekannt, hat die Eidgenossenschaft den Kantonen bis jetzt nicht mehr als genau die Zahl der Jägergewehre zustellen lassen, die nach reglementarisch vorgeschriebenem Effektivbestand der Jägerkompagnien ihnen zukommen sollen. Für die Ueberzähligen, die sich bei diesen Kompagnien befinden, sind keine Gewehre erhältlich gewesen; eben so wenig ist der im Bundesbeschluß vom 25. September 1856 **) enthaltenen Vergünstigung für

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1860, Band III, Seite 309.

***) Siehe eidg. Gesefzammlng, Band V, Seite 416.

Ersatz des Abgangs von allfällig abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen Gewehren von Bundeswegen Vorsorge getroffen worden. In mehreren Kantonen hat man bereits diesem Uebelstande mehr und weniger abgeholfen, und Jägergewehre theils für genannten Zweck, theils für die Instruktion der Jägerrefruten auf eigene Kosten angeschafft. Es scheint uns daher der Billigkeit angemessen zu sein, wenn den betreffenden Kantonen von der Eidgenossenschaft dießfalls Rechnung getragen wird.

Die gleichen Uebelstände haben sich für die Bewaffnung der übrigen Kompagnien der Auszügerbataillone und Halbbataillone mit dem Prälaz-Burnand-Gewehr herausgestellt. Den Kantonen ist nicht mehr als das reglementarische Erforderniß an Gewehren auf Rechnung der Eidgenossenschaft umgeändert worden. Es ist daher unumgänglich nothwendig, daß die Kantone in Besitz von wenigstens einer Mehrzahl von 20% Prälaz-Burnand-Gewehren kommen, um die überzählige Mannschaft bei den übrigen Kompagnien der Bataillone und Halbbataillone des Auszugs und der Reserve bewaffnen zu können. Der Bundesrath hat zwar bereits eine Einladung an die Kantone erlassen, 20% vom reglementarischen Erforderniß umändern zu lassen, mit dem Beifügen, daß der Bund die Kosten der Umänderung übernehmen werde. Da aber nach der Einladung des Bundesrates den Kantonen freigestellt worden ist, davon Gebrauch zu machen, so glaubt die Kommission, es sei dieses ungenügend; vielmehr sollte die Bundesversammlung die Umänderung dieser 20% den Kantonen zur gesetzlichen Vorschrift machen.

Um nun dem Art. 94 des Gesetzes über die Militärorganisation zu genügen, und die Eidgenossenschaft in den Stand zu setzen, den Kantonen nachzuhelfen, insofern ihre Vorräthe nicht ausreichen sollten, den Abgang an Gewehren in einem Feldzuge von sich aus zu ersetzen, — muß nothwendigerweise die Anlegung eines Vorraths durch den Bund bewerkstelligt werden. Zu diesem Ende beschloß der Nationalrath, es sei ein Reservenvorrath von 1000 Jägergewehren, und ein solcher von 20,000 Prälaz-Burnand-Gewehren durch den Bund anzulegen.

Vergebens haben wir einen Bericht der nationalrätlichen Kommission bei den Akten gesucht, um daraus entnehmen zu können, aus welchen Gründen der Nationalrath veranlaßt worden ist, entgegen dem Antrag des Bundesraths, den Reservenvorrath von Prälaz-Burnand-Gewehren auf 20,000 Stück zu bringen. Da wir in Erfahrung gebracht haben, der Tit. Vorsteher des Militärdepartements sei zu den Verhandlungen der nationalrätlichen Kommission beigezogen worden und habe sich später mit ihren Anträgen einverstanden erklärt, so ersuchten wir denselben, uns die wesentlichsten Punkte mittheilen zu wollen, welche dem nationalrätlichen Kommissionsantrage zu Grunde gelegt worden sind.

Wir wollen nun, Tit., Ihnen diese Gründe in gedrängter Kürze mittheilen.

Der Bundesrath hatte zufolge dem Beschlusse Entwurf die Absicht, die zweite Jägerkompagnie der Auszügerbataillone so schnell wie möglich ebenfalls mit dem neuen Järgergewehr zu bewaffnen, wodurch zirka 8000 Prélaz-Burnand-Gewehre, die sich zur Zeit in den Händen der zweiten Jägerkompagnien befinden, in den Kantonen verfügbar geworden wären, welche nebst den 20%, überzähligen, die gefordert werden, und dem vorgeschlagenen Vorrath von 10,000 Gewehren vollkommen hingereicht hätten, um den Kantonen die erforderlichen Vorräthe für überzählige Mannschaft sowohl, als für die Rekruteninstruktion zu verschaffen.

Nun fällt aber in Folge des Beschlusses des Nationalraths die Verfügbarkeit über diese 8000 Prélaz-Burnand-Gewehre weg, da der bundesräthliche Antrag dießfalls abgeändert worden ist, und die zweiten Jägerkompagnien gegenwärtig nicht mit dem neuen Järgergewehr bewaffnet werden, und zwar in der Voraussicht, daß die Versuche der Expertenkommission für Einführung einer Präzisionswaffe für die gesammte Infanterie und eines einheitlichen Kalibers, im Laufe des nächsten Frühjahrs so weit vervollständigt sein dürften, um den Bundesrath zu veranlassen, wo möglich der Bundesversammlung in der künftigen Sommersession dießfällige Anträge zu hinterbringen. Ferner weil die Anschaffungen von zirka 8000 Järgergewehren für die Bewaffnung der zweiten Jägerkompagnien des Auszuges mindestens einen Zeitraum von drei Jahren erfordern würde; und endlich weil die Eisendicke des Laufes ohne Zweifel nicht gestatten würde, das Kaliber so viel zu vergrößern, um daselbe mit dem muthmaßlichen Kaliber der neuen Präzisionswaffe in Uebereinstimmung zu bringen.

Für den dadurch sich ergebenden Ausfall von 8000 Gewehren mußte auf andere Weise gesorgt werden, um allen Eventualitäten begegnen zu können, daher der ursprüngliche bundesräthliche Antrag, einen Reservenvorrath von 10,000 Prélaz-Burnand-Gewehren anzulegen, durch Beschluß des Nationalraths auf das Doppelte gebracht worden ist.

Nach dem Angeführten glaubt die Kommission, es seien genügende Gründe vorhanden, dem Beschluß des Nationalrathes beizustimmen, nach welchem ein Reservenvorrath von 1000 Järgergewehren und ein solcher von 20,000 Prélaz-Burnand-Gewehren durch den Bund anzulegen sei.

Wenn nun auch in nächster Zeit keine Verwendung des Reservenvorraths von Prélaz-Burnand-Gewehren statt finden sollte, so erscheint dessen ungeachtet die Anschaffung dieser Gewehre besonders zum Preis von Fr. 25, die Kosten der Umänderung inbegriffen, als zweckmäßig, da dieselben später, wenn die Infanterie die neue Präzisionswaffe besitzt, für die Landwehr dienen könnten, deren Bewaffnung in einigen Kantonen viel zu wünschen läßt.

Da endlich die Landwehr ein gesetzlich vorgezeichneter Bestandtheil der organisirten eidgenössischen Wehrkraft bildet, so ist die Kommission mit dem Vorschlag des Bundesrathes einverstanden, daß die Kantone

einen angemessenen Vorrath von Munition für Kollgewehre besitzen sollen, wofür die Zahl von 100 Patronen für jeden Gewehrtragenden berechnet wird. Die Kosten der ersten Anlegung dieses Vorraths übernimmt der Bund im Verhältniß der Zahl der gewehrtragenden Landwehrinfanterie, welche bis 31. December 1861 in den Kantonen wirklich organisirt sein wird.

Die Kommission benutz noch am Schlusse dieses Berichtes den Anlaß, dem Herrn Vorsteher des Militärdepartements ihren lebhaften Dank auszudrücken für die energische und einsichtige Leitung unsers Militärwesens, die er seit dem Antritt dieses Amtes an den Tag gelegt, besonders aber für seine vielfachen Bemühungen, die Bewaffnung der Infanterie so schnell wie möglich wieder auf einen befriedigenden Grad von Brauchbarkeit zu bringen, und dieselbe so schnell und so gut als möglich zu vervollständigen.

Wir knüpfen daran den Wunsch, daß es ihm gelingen möge, in Bälde auch die zweiten Jägerkompagnien der Auszügərbataillone mit einer Präcisionswaffe versehen zu können, — vielleicht daß dannzumal die Bewaffnung mit dem neuen Gewehr bei den Jägerkompagnien beginnen könnte. Gewiß würde dadurch der Eifer und der gute Wille, der bei den zweiten Jägerkompagnien etwas gelitten zu haben scheint, wieder zurückkehren, wenn zugleich, wie zu erwarten steht, auch die Instruktion das ihrige thut, und dieselben, obschon sie mit dem Infanteriegewehr bewaffnet sind, dennoch und eben so gut wie die ersten Jägerkompagnien für den Jägerdienst verwendet.

Nach diesen Aufschlüssen über den vorliegenden Gesetzesentwurf, betreffend die Bewaffnung der Infanterie, stellt die Kommission den Antrag: es möchte der Ständerath dem dießfälligen Beschluß des Nationalraths beistimmen. *)

Bern, den 14. December 1860.

Die Mitglieder der Kommission:

L. Denzler, Berichterstatter.

Welti.

Arnold.

J. J. Sutter.

L. Wenger.

*) Die Beistimmung fand wirklich statt. (Siehe den betreffenden Bundesbeschluß im VII. Bande der eidg. Gesefzsammlung, Seite 4.)

R e f e r a t

der

Minderheit der ständeräthlichen Kommission, betreffend die vom Bundesrathe vorgeschlagenen Reformen im Bekleidungswesen der schweizerischen Bundesarmee.

(Vom 10. Dezember 1860.)

T i t . !

Die Hauptdifferenz zwischen dem Mehr- und Minderheitsantrage Ihrer Kommission besteht (wie bei leztthiniger Berathung des gleichen Gegenstandes) einzig darin: was an die Stelle des zu beseitigenden Uniformfrackes zu setzen sei — ob Waffenrock oder Weste.

Die Frage erhält dadurch ihre Bedeutung, daß es sich nicht bloß um Form und Schnitt eines Kleides, sondern um die Beachtung wichtiger Grundsätze und Interessen handelt.

1. Bei Ausrüstung und Bekleidung einer Miliz-Armee ist vor Allem auf größtmögliche Einfachheit und Zweckmäßigkeit und daher auch nur auf das zu sehen, was für den Dienst nothwendig und praktisch ist.

Hierin entspricht nach der Ansicht kompetenter Männer vollständig das von der Minorität der Kommission vorgeschlagene System, wonach der Uniformfrack durch ein einfaches, leichtes Kleidungsstück — die Uniformweste ersetzt werden soll.

Diese, wenn sie aus gutem Stoffe und nach einem gehörigen Schnitt gefertigt ist, kleidet fast so vollständig, wie der Waffenrock und giebt dem Manne eine gefälligere Gestalt, als der vom Bundesrath vorgeschlagene Waffenrock. Derselbe läßt sich auch leichter verpacken und gestattet dem Soldaten, gleichviel, welcher Waffengattung er angehöre, völlig freie und leichte Bewegung.

Für den Corvée- und Schuldienst wird sich der Waffenrock, der schnell beschmutzt und zu sehr der Abnutzung ausgesetzt ist, ebenso wenig eignen als der Frack.

Damit ergiebt sich auch die absolute Nothwendigkeit der Beibehaltung oder Anschaffung einer Aermelweste.

Dadurch aber hat der Soldat nichts gewonnen, als eine noch größere Belastung mit Uniformstücken, als bis hin der Fall war.

Weil in dieser Weise mehr belastet, verliert auch die Truppe an Beweglichkeit, Leichtigkeit und Manoeuvrirfähigkeit.

Es ist dieß ein Mangel, der um so mehr vermieden werden sollte, als gerade die neuere Kriegstaktik, wie die letzten Feldzüge im Orient und in Italien beweisen, durch rasche Ausfälle, rasche Auflösung und Sammlung der Massen die größten Vortheile über den weniger beweglichen Gegner erringt.

2. Wenn in sanitärischer Beziehung angewendet wird, die Aermelweste schütze den Mann, dessen Weichen und Unterleib unbedeckt seien, nicht genugsam gegen die Wechselfälle der Witterung, so scheint man dabei zu übersehen, daß der Soldat noch über einen soliden Kaput zu verfügen hat. Dieses weitaus zweckmäßigste Soldatenkleid reicht vollständig aus, um dem Manne gegen die Unbilden der Witterung den nöthigen Schutz zu leihen.

Daß Kaput und Weste in dieser Hinsicht durchaus genügen, hat der Feldzug von 1847, der doch im Spätherbst und zur Winterzeit stattfand, — haben auch die Truppenzusammenzüge von 1859 und 1860 thatsam bewährt. *)

3. Der Kostenpunkt. Wir sind nicht der Ansicht, auf der Bekleidung oder Ausrüstung des Milizen irgend welche Ersparnisse zu machen, welche für ihn persönlich oder für den Dienst von Nachtheil sein könnten. Wir sind aber — nach dem bereits Vorgetragenen — der sichern Ueberzeugung, daß durch Nichteinführung des Waffenrockes weder der Gesundheitszustand unserer Milizen sich verschlimmert, noch die Sicherheit des Landes darunter in Wirklichkeit leiden wird.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend halten wir aber auch jede mögliche D e k o n o m i e nicht nur für erlaubt, sondern glauben ihr auch, da nicht der Bund, sondern die Kantone, resp. der Wehrpflichtige selber die Kosten der Personalausrüstung trägt, alle andern untergeordneten Rücksichten unbedingt nachsetzen zu sollen. **)

Wichtiger und dringlicher als ein — wie man sagt — fleidsamer, aber kostlicher und zur Parade dienlicher Waffenrock ist die Einfüh-

*) Auch die Uniform der Zouaven, einer algerischen Infanterieabtheilung, besteht gleichfalls nur aus Weste und Jacke. Und wie von kundiger Seite versichert wird, hatten selbst solche Truppenabtheilungen der französischen Armee, welche mit dem Waffenrocke versehen sind, sich dieses Kleides weder im letzten italienischen Feldzuge, noch sogar während der, bei rauher Winterzeit ausgeführten Krimm-Expedition sich bedient.

**) Auch bei stehenden Armeen fängt man an, aufs Sparen und Beseitigen unnützen Schmucks Bedacht zu nehmen. So hat in jüngster Zeit namentlich D e s t e r r e i c h gerade aus Rücksicht der D e k o n o m i e beim Uniformtract die zweite Knopfreihe wegerkannt.

rung einer guten, gezogenen Handfeuerwaffe. Ein bezüglicher Antrag des Bundesrathes ist — wie Sie wissen — gestern vom Nationalrathe ohne Diskussion zum Beschlusse erhoben worden.

Die Militärbudgets aber sind in den meisten Kantonen bereits so hoch, daß ein Mehraufwand für die Bekleidung eine wesentliche Reduktion jener für das Militärwesen weit nothwendigern Ausgabe bewirken müßte.

Die gegnerische Berechnung, daß eine angemessen verzierte Aermelweste nicht billiger zu stehen komme, als ein Waffenrock, und daß die allfällig auf diesen verwendeten Mehrkosten sich dadurch decken, daß die Aermelweste durch die vorgeschlagenen Reformen ganz überflüssig werde, beruht auf Annahmen, welche sich als durchaus unbegründet erweisen werden.

Die nationalrätliche Kommission hat zur Zeit den Unterschied der Kosten zwischen Frack und Weste auf 6 Fr. berechnet, was zu Gunsten dieser letzteren bei einer Rekrutenaushhebung von 1 : 250 der Bevölkerung eine Minderausgabe von 57,324 Fr. oder zu 4 ‰ ein Kapital von 1,433,100 Fr. ergäbe.

Nach vorliegendem bundesrätlichen Kostenanschlage entsteht aus der Ersetzung des Fracks durch die Aermelweste auf den Mann eine Kostenersparniß von mindestens 12 Franken.

Eine ganz besondere Erleichterung aber würde aus unserm vorgeschlagenen Bekleidungs-system namentlich für diejenigen Kantone erwachsen, denen nur die Anschaffung des Kaputs und des Uniformfracks obliegt, indem für letztern die Auslagen alsdann gänzlich wegfallen, die Wehrpflichtigen aber, wie bisher, angehalten würden, die Uniformweste in eigenen Kosten anzuschaffen.

4. So sehr man im Grundsätze jederzeit einverstanden war, daß Einfachheit und Dekonomie vor Allem einer republikanischen Armee geziemen, so scheitert doch die Durchführung oft an sehr unbedeutenden Neben-dingen. Spauletten, Helm und andere Liebhabereien finden fortwährend warme Vertheidiger und sollen auch jetzt wieder — ungeachtet man sie fast allgemein als unpraktisch erachtet, „nur aus Rücksicht für die französische Schweiz“ (siehe Seite 8 *) der bundesrätlichen Botschaft) beibehalten werden.

Wir erklären uns gerne bereit, ihr obendrein auch den Waffenrock zu konzessiren, nur soll in diesem Falle gleiche Rücksicht auch denjenigen Kantonen zu Theil werden, welche aus bewährten Gründen der Zweckmäßigkeit und Dekonomie für ihre Mannschafft sich mit der Uniformweste und dem Kaput behelfen zu können glauben.

Die Einwendung, daß durch diese fakultative Substituierung des Fracks durch Waffenrock oder Weste der Uniformität der Bekleidung Eintrag

*) Im Bundesblatt von 1860, Band III, Seite 238.

geschehen würde, begegnen wir damit, daß in der Regel der Kaput getragen und hierdurch die Einheit völlig wieder hergestellt wird. Auch der Uebergang vom bisherigen zum neuen Bekleidungs-system würde — wie im bundesrätlichen Berichte zugestanden werden muß — rascher und mit minderer Störung vor sich gehen, wenn der Frack einfach durch die Aermelweste ersetzt würde.

5. Werfen wir schließlich einen Rückblick auf die verschiedenen Phasen, welche der Waffenrock im Laufe der verschiedenen, seit Jahren dauernden Berathungen der eidgenössischen Behörden durchgemacht hat.

Schon im Jahre 1849 hatte der Bundesrath dessen Einführung empfohlen. Mit Beschluß vom 11. Dezember 1850 hatte sich auch der Nationalrath grundsätzlich für denselben bereits ausgesprochen. Die damit in den eidgenössischen Instruktionsschulen zu Aarau und Thun angestellten Versuche hatten aber sehr wenig befriedigt. Unter dem Eindrucke dieser Proben und Erfahrungen und in Anbetracht der bedeutenden Mehrkosten wurde alsdann der Waffenrock wieder im Prinzip beseitigt, und an seine Stelle trat — nach längerem Kampfe — der Uniformfrack.

(Gesetz und Reglement von 1851/53.)

Sechs Jahre später wird dessen Existenz im Ständerathe neuerlich in Frage gestellt. Die vom Gesichtspunkte der Ersparnisse und Vereinfachung gestellte Motion auf Beseitigung des Fracks und Substituierung der Aermelweste wurde am 22. Juni 1859 vom Ständerathe —, nicht aber vom Nationalrath, welcher darüber vorerst ein Gutachten des Bundesrathes einforderte, zum Beschlusse erhoben.

Sehen wir, wie weit die Sachlage sich seit jenem ständeräthlichen Beschlusse geändert hat!

Der Bundesrath hat die Militärdirektionen der Kantone und verschiedene erfahrene Offiziere um ihre Ansichten befragt.

Nur fünf Kantone (Aargau, Thurgau, Basel-Stadt, Glarus und der Halbkanton Obwalden) sprachen sich für den Waffenrock aus; sieben Kantone ausdrücklich für die Aermelweste —; die übrigen antworteten nicht, oder ausweichend, oder erklärten sich, wie z. B. die meisten westlichen Kantone, für den Status quo. *)

Eben so getheilter Meinung sind die einvernommenen Herren Experten. **) Auch im Bundesrath waltete dieselbe Meinungsverschiedenheit.

*) Das Département militaire de Genève schreibt unterm 15. Februar 1859 ans schweizerische Militärdepartement: „Dépenser des Millions pour introduire la tunique au moment où nous voyons la Garde Impériale Française la poser et reprendre l'habit nous semblerait une operation réellement puérile!“

**) Während z. B. Herr Oberst Bontems den Waffenrock vertheidigt, spricht Herr Oberst Ziegler sich aufs entschiedenste für Beibehaltung der Aermelweste aus.

Der damalige Chef des Militärdepartements beantragte:

„Es sei der Uniformfrack bei allen Truppen abzuschaffen und einsteckweilen nur der Kaput und die Aermelweste beizubehalten.“

Erst nach zweitägiger Berathung erklärte sich der Bundesrath definitiv für den Waffenrock.

In Ihrer Kommission siegte im Jänner d. J. der Waffenrock gegenüber der Uniformweste nur durch — Stimmenscheid des Präsidenten. Im Ständerathe standen 17 gegen 21 Stimmen. Diesem mit kleiner Mehrheit für Einführung des Waffenrocks gefassten Beschlusse des Ständeraths hat, wie Ihnen wohl bekannt, der Nationalrath nicht beigeistimmt, sondern vorerst nochmalige praktische Versuche angeordnet. Das Ergebniß derselben ist keineswegs zu Ungunsten der Aermelweste ausgefallen. Der Ständerath, in den seitdem mehrere neue Mitglieder eingetreten, hat demnach in vorliegender Frage völlig freie Hand und kann jederzeit wieder auf seine frühere Schlußnahme von 1859 zurückkommen.

Wir glaubten schließlich diese Unentschiedenheit oder vielmehr diese Getheitheit der Meinungen und Urtheile hinsichtlich der vorgeschlagenen Hauptveränderung im Bekleidungsweisen der schweizerischen Bundesarmee noch besonders hervorheben so sollen, weil sie uns immerhin zur größten Vorsicht mahnt.

In Berücksichtigung und Festhaltung gerade der im Eingang der bundesrätlichen Botschaft aufgestellten „leitenden Grundsätze“ und in Umfassung des Angebrachten beantragt Ihnen daher die Kommissionsminderheit, indem sie sich in allen übrigen Beziehungen den Anträgen der Majorität anschließt, es sei der Art. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes dahin zu fassen:

„Bei dem Genie, den Scharfschützen und der Infanterie tritt an die Stelle des bisherigen Uniformfrackes einzig die Aermelweste; für die Offiziere der Waffenrock.“

Eventueller Zusatz:

„Für genannte Truppengattungen bleibt indeß den Kantonen freigestellt, statt der Aermelweste auch den Waffenrock bei sämtlicher Mannschaft einzuführen.“

(Für letztern Fall gelten dann auch die im zweiten Absatz des Art. 1 des bundesrätlichen Gesetzesentwurfes aufgestellten Vorschriften.)

Indem wir Ihnen obigen Antrag zur geneigten Annahme empfehlen, benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 10. Dezember 1860.

Die Minorität der Kommission: *)

Kneward Meyer.

*) Die Mehrheit der Kommission bestand aus den Herren Welti, Kappeler, Schenk, Affolter und v. Ziegler.

Bericht der Kommission des Ständerathes über die Bewaffnung der Infanterie. (Vom 14. Dezember 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.01.1861
Date	
Data	
Seite	76-84
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 276

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.